

12. März 2004

Auszug aus dem

Luftreinhalterecht - Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der **Vielzahl von luftreinhalterechtlichen Vorschriften** in verschiedenen Gesetzen wollen wir Sie zur Übersicht und Klarstellung über die Rechtslage in diesem Rundschreiben informieren.

1. Gesetz über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 108/2001:

Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen und die Verhinderung der Entstehung von Ozonvorläufersubstanzen und bodennahem Ozon.

Anwendungsbereiche:

- a)** Ganzjährig verboten ist das **flächenhafte Verbrennen** von biogenen Materialien (z. B. das Abbrennen von Stoppelfeldern).

Ausnahmen sind durch **Verordnung** des **Landeshauptmanns** (z.B. bei Schädlingsbefall, wie z. B. bei Feuerbrand) möglich.

Weitere Ausnahmen können mit **Bescheid** der **Gemeinde** genehmigt werden.

Gesetzliche Ausnahmen von diesem Verbot sind das Abflammen als Maßnahme des Pflanzenschutzes und Übungen von Feuerwehr oder Bundesheer.

- b)** In der Zeit vom **1. Mai bis 15. September** ist das **punktueller Verbrennen** biogener Materialien verboten.

Das punktueller Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist **ganzjährig** verboten.

Gesetzliche Ausnahmen bestehen für kleine Mengen aus dem Haus- und Hofbereich (bis ca. 1 m³), Lagerfeuer und Grillfeuer, Maßnahmen des Pflanzenschutzes, Räuchern im Obst- und Weingartenbereich, Übungen der Feuerwehr und des Bundesheeres.

Aber auch das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen Abfall aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich ist von der Gemeinde mit Verordnung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zu verbieten, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung zu vermeiden.

Da dieses Verbrennungsverbot ganzjährig gilt, kann eine solche Verordnung ebenfalls ganzjährig erlassen werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Der **Landeshauptmann** hat mit **Verordnung** Ausnahmen zur Schädlingsvernichtung zuzulassen.

Die **Gemeinde** hat auf Antrag mit **Bescheid Ausnahmen** vom Verbot des punktuellen Verbrennens zuzulassen, wenn dies für den Antragsteller zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist und keine entsprechende Verordnung des Landeshauptmannes besteht.

Die Aufgaben der Gemeinden sind solche des **eigenen Wirkungsbereiches**.

2. Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (**Bundesluftreinhaltegesetz**), BGBl. I. Nr.137/2002:
-

Ziel dieses Gesetzes ist die **Erhaltung der natürlichen Zusammensetzung der Luft** in einem Ausmaß, welches den dauerhaften Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen, den Schutz des Lebens von Tieren und Pflanzen und den Schutz von Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften soweit wie möglich sicherstellt.

Dieses Gesetz verbietet das Verbrennen **nicht biogener** Materialien **außerhalb von dafür bestimmten Anlagen** und verpflichtet jedermann, die natürliche Zusammensetzung der Luft durch Luftschadstoffe nicht zu verändern.

Davon ausgenommen sind Emissionen, die durch eine behördliche Genehmigung gedeckt sind oder bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung entstehen.

Ausdrücklich verboten ist das Verbrennen von Altreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, behandeltem Holz und sonstigen die Luft verunreinigenden Stoffen.

Die **Gemeinde** hat im Fall von Verstößen dem Verpflichteten das **unverzügliche Löschen des Feuers** aufzutragen oder- bei Nichtbefolgung- die Löschung gegen Kostenersatz durchführen zu lassen.

Zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes dürfen die Organe der mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie die von diesen herangezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen Liegenschaften und Anlagen betreten, um **Emissionskontrollen** durchzuführen oder deren Auswertung nachzuprüfen; der Zutritt zu diesen Orten und die Durchführung von Emissionskontrollen oder die Nachprüfung der Auswertung dieser Kontrollen ist ihnen zu gestatten.

Beispiele:

1. Verbrennen von Altreifen im Freien:

Damit wird gegen das Bundesluftreinhaltegesetz verstoßen, weil Altreifen im Freien ausdrücklich nicht verbrannt werden dürfen.

Es liegt aber auch ein Verstoß gegen das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 vor, weil Abfälle im Widerspruch zu den öffentlichen Interessen des § 1 Abs.3 AWG 2002 behandelt werden (§ 15 Abs.1, i.V.m. § 79 Abs.2 Z.3 AWG 2002).

Daher: Strafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde und Auftrag der Gemeinde, das Feuer sofort zu löschen, allenfalls durch die Feuerwehr löschen zu lassen.

2. Verbrennen von Kunststoffverpackungen in der Heizungsanlage eines Wohnhauses:

Auch hier liegt ein Verstoß gegen das Bundesluftreinhaltegesetz vor, weil eine Feststoffheizung eines Einfamilienhauses keine zur Verbrennung von Kunststoffverpackungen bestimmte Anlage ist.

Ebenso liegt ein Verstoß gegen das AWG 2002 vor, weil Abfälle im Widerspruch zu den öffentlichen Interessen des § 1 Abs.3 AWG 2002 behandelt werden.

Weiters ist auch die Bestimmung des § 47 Abs. 2 Z. 1 Oö. LuftREnTG anzuwenden, nach der ein Straftatbestand erfüllt ist, wenn Brennstoffe entgegen § 4 oder einer auf Grund des § 4 Abs. 3 erlassenen Verordnung in einer Feuerungsanlage verwendet werden.

Kunststoffverpackungen stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes dar.

Daher:

Strafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde und allenfalls Auftrag der Gemeinde, das Feuer sofort zu löschen (z. B. wenn die Nachbarschaft durch Rauch in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird).

Nach dem Kumulationsprinzip können in beiden Fällen beide Strafen **nebeneinander** verhängt werden.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Vollziehung der genannten Gesetze stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umweltrechtsabteilung gerne zur Verfügung. (Frau Mag. Almuth Tippelt unter der Nummer 0732 7720 13495, und Frau Mag. Sigrid Ellmer unter der Nummer 0732 7720 13438).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Für den Landeshauptmann:

Dr. Dieter Goppold

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.